



## Beschlusskammer 8

### Beschluss

Aktenzeichen: BK8-24-13601-412;  
BK8-24-13601-413

In den Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrags der

GETEC Quartier GmbH, An der Börse 4, 30159 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

wegen der **Genehmigung von Netzentgelten nach § 23a EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Karsten Bourwieg,

die Beisitzerin

Dr. Ursula Heimann

und den Beisitzer

Wolfgang Wetzl

unter Beteiligung der GETEC net GmbH, An der Börse 4, 30159 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene –

am 08.04.2025 beschlossen:

1. Die Antragstellerin ist berechtigt und verpflichtet, die von der Beigeladenen für das jeweilige Kalenderjahr veröffentlichten Netzentgelte für die Teilnetze: [REDACTED] ab dem 01.05.2025 anzuwenden.
2. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2028 befristet.
3. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Die Genehmigung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die Genehmigung nach § 4 EnWG für die Teilnetze: [REDACTED] erteilt wird bzw. fortbesteht. Die Wirkung der Entgeltgenehmigung entfällt, sofern und soweit für das Teilnetz die Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG versagt oder aufgehoben wird. Die Genehmigung nach § 4 EnWG ist unverzüglich nach Erteilung der Beschlusskammer vorzulegen. Wird eine Genehmigung nach § 4 EnWG versagt oder aufgehoben, ist dies unverzüglich der Beschlusskammer mitzuteilen.
5. Der Antragstellerin wird aufgegeben, jeweils nach Abschluss einer Kalkulationsperiode (Kalenderjahr) eine periodenübergreifende Saldierung entsprechend § 11 StromNEV mit folgenden Maßgaben durchzuführen:
  - a) Die Antragstellerin ermittelt jährlich die Differenz zwischen den tatsächlich gemäß § 21 EnWG i.V.m. §§ 3 ff. StromNEV entstandenen, direkt zuordenbaren Kosten und Erlösen bzw. Erträgen für
    - vorgelagerte Netzkosten,
    - vermiedene Netzentgelte,
    - Beschaffung von Verlustenergie,
    - Kapitalkosten,
    - Baukostenzuschüsse, Netzanschlussbeiträge und Investitionszuschüsse sowie

- sonstige direkt zuordenbare Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf das Teilnetz betreffende Verträge zurückgehen [REDACTED]

und den aus Netzentgelten erzielten Erlösen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die nicht direkt zuordenbar sind, fließen nicht in die periodenübergreifende Saldierung ein.

- b) Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Beschlusskammer die Kosten und Erlöse bzw. Erträge sowie die aus Netzentgelten erzielten Erlöse des vorigen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres elektronisch zu übermitteln.
- c) Der nach Tenorziffer 5. a) ermittelte Differenzbetrag, zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages, ist kostenmindernd in Ansatz zu bringen, sofern die aus Netzentgelten erzielten Erlöse über den tatsächlichen, direkt zuordenbaren Kosten liegen. Liegen die aus Netzentgelten erzielten Erlöse unter den tatsächlichen, direkt zuordenbaren Kosten, kann der nach Tenorziffer 5. a) ermittelte Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Eine Saldierung erfolgt jeweils über die drei folgenden Kalkulationsperioden.
- d) Entsprechend der Vereinbarung der Antragstellerin und der Beigeladenen vom 17.12.2021 ist die Beigeladene verpflichtet, den hier ermittelten Saldo in ihrer Verprobung der Netzentgelte zu berücksichtigen.

6. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes und hat mit Schreiben vom 22.10.2024 für die Teilnetze [REDACTED] (Aktenzeichen BK8-24-13601-412) [REDACTED] (Aktenzeichen BK8-24-13601-413) jeweils einen Antrag zur Genehmigung von Netzentgelten gem. § 23a EnWG gestellt. Die Antragstellerin ist eine 100%ige Tochter der Beigeladenen.

Die Beigeladene ist ebenfalls Betreiberin eines Elektrizitätsunternehmens.

Im Antrag erläutert die Antragstellerin, dass die Kostenstruktur der Teilnetze mit der Kostenstruktur des Netzgebiets der Beigeladenen vergleichbar sei.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin und der Beigeladenen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG jeweils mit Schreiben vom 12.03.2025 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin und die Beigeladene haben mit Schreiben vom 23.03.2025 Stellung genommen.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

### II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Die vorläufige Anordnung beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

## 1.

### **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

### 1.1

#### **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## **1.2 Interessenabwägung**

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der

Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

## **2. Formelle Rechtmäßigkeit**

Die beantragten Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß § 23a Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte werden auf Grund der Vergleichbarkeit der Netzbestandteile mit denen der Beigeladenen in der Höhe genehmigt wie sie von der Beigeladenen gemäß § 4 Abs. 2 ARegV bestimmt wurden.

Grundlage der Entscheidung über den Entgeltantrag ist § 23a EnWG i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

## **2.1                   Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## **2.2                   Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage der Entscheidung über einen Entgeltantrag ist § 23a EnWG i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des EnWG und der aufgrund von § 24 Satz 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie Satz 3 und 5 und des § 29 Abs. 3 EnWG erlassenen Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) entsprechen, vgl. § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG.

Vorliegend besteht die Besonderheit, dass die Netzentgeltgenehmigung nach vereinfachter Prüfung erteilt wird. Eine vereinfachte Prüfung ist sachgerecht. Die einzelnen Teilnetze der Antragstellerin weisen untereinander und im Vergleich zu dem Netzgebiet der Beigeladenen vergleichbare Kostenstrukturen auf, die eine Verfahrensvereinfachung rechtfertigen. Eine Regelprüfung nach § 23a EnWG würde hingegen zu einer wiederkehrenden, zeitgleichen Prüfung vergleichbarer Kostenstrukturen in einem gesetzlich vorgesehenen engen Zeitrahmen mit der Möglichkeit des Eintritts einer Genehmigungsfiktion nach § 23a Abs. 4 Satz 2 EnWG führen. Die vereinfachte Handhabung führt zu einer Verfahrenserleichterung und gewährleistet gleichwohl eine sachgerechte Prüfung und Absicherung über den nachträglichen Abgleich. Die unter Tenorziffer 5 angeordnete periodenübergreifende Saldierung dient zusätzlich als Ausgleichsmechanismus bei Prognoseunsicherheiten. Die Beschlusskammer stützt sich bei der Wahl der vereinfachten Prüfung auch auf die Erfahrungen der bisherigen Netzübernahmen durch die Beigeladene bzw. ihre

Rechtsvorgängerinnen in den vergangenen Jahren. Diese belegen eine Vergleichbarkeit der Kostenstruktur einzelner Teilnetze.

### **3. Voraussetzungen der Entgeltgenehmigung (Tenorziffer 1)**

Die Antragstellerin unterfällt gemäß § 1 Abs. 2 ARegV bis zum Ende der nächsten Regulierungsperiode nicht der ARegV, da für sie noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt worden ist und noch keine hinreichenden Daten für das Basisjahr vorliegen. Der Antragstellerin ist demgemäß eine Entgeltgenehmigung zu erteilen.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG werden die Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Kosten zur Bestimmung der Ausgangsbasis für die Erlösobergrenze der Beigeladenen wurden von der Beschlusskammer geprüft. Die Entgeltermittlung der Beigeladenen erfolgt kostenorientiert.

Die Kostenstruktur der Teilnetze:

ist mit der Kostenstruktur des Netzgebiets der Beigeladenen vergleichbar. Es handelt sich um Arealnetze auf privaten Liegenschaften.

Die tatsächlich in die Kalkulation einfließenden Annahmen im Verfahren der Beigeladenen werden auch hier zu Grunde gelegt. Die vergleichbare Kostenstruktur erlaubt den Schluss, dass die veröffentlichten Netzentgelte der Beigeladenen auch

für die Antragstellerin sachgerecht sind. Es handelt sich um Entgelte, die den Anforderungen an eine kostenorientierte Entgeltbildung entsprechen. Die Antragstellerin ist berechtigt und verpflichtet, die von der Beigeladenen veröffentlichten Netzentgelte für das hier relevante Teilnetz anzuwenden. Es sind in den Folgejahren die für das jeweilige Jahr veröffentlichten Entgelte anzuwenden.

#### **4. Anwendungszeitraum (Tenorziffer 2)**

Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2028. Die Teilnetze unterfallen ab dem 01.01.2029, mit Beginn der fünften Regulierungsperiode, der ARegV.

Es ist vorgesehen, dass mit Beginn der fünften Regulierungsperiode die Teilnetze in das Netz der Beigeladenen übergeht.

#### **5. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 3)**

Die Entscheidung zu Tenorziffer 3 beruht ebenfalls auf § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG. Gemäß der genannten Vorschrift ist die Genehmigung mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

#### **6. Bedingung (Tenorziffer 4)**

Die Genehmigung kann gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG unter einer Bedingung erteilt werden. Die Entgeltgenehmigung ergeht unter einer auflösenden Bedingung. Die Wirkung der Entgeltgenehmigung entfällt, sofern und soweit für das jeweilige Teilnetz die Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG versagt oder aufgehoben wird.

Die Entscheidung der Landesbehörde ist der Beschlusskammer mitzuteilen: Wird eine Genehmigung nach § 4 EnWG erteilt, ist diese unverzüglich der Beschlusskammer vorzulegen. Wird eine Genehmigung nach § 4 EnWG versagt oder aufgehoben, ist dies unverzüglich der Beschlusskammer mitzuteilen.

## 7. **Periodenübergreifende Saldierung (Tenorziffer 5)**

Die Antragstellerin ist entsprechend § 11 StromNEV verpflichtet, nach Abschluss einer Kalkulationsperiode eine periodenübergreifende Saldierung durchzuführen.

Prognoseungenauigkeiten sind über den Ausgleichsmechanismus der periodenübergreifenden Saldierung zu bereinigen. Dies schafft zugleich für die Antragstellerin hinreichende Anreize, die Prognosemengen nicht systematisch zu überschätzen.

### 7.1 **Umfang der periodenübergreifenden Saldierung**

Für die periodenübergreifende Saldierung hat die Antragstellerin jährlich die Differenz der aufgelisteten direkt zuordenbaren Kosten und Erlösen bzw. Erträgen und den aus Netzentgelten erzielten Erlösen zu ermitteln.

Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die nicht direkt zuordenbar sind, fließen nicht in die periodenübergreifende Saldierung ein.

Über die periodenübergreifende Saldierung sind in diesem Fall folgende Positionen erfasst:

- vorlagelagerte Netzkosten,
- vermiedene Netzentgelte,
- Beschaffung von Verlustenergie,
- Kapitalkosten,
- Baukostenzuschüsse, Netzanschlussbeiträge und Investitionszuschüsse sowie
- sonstige direkt zuordenbare Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf das Teilnetz betreffende Verträge zurückgehen

### 7.1.1

### Kapitalkosten

Kapitalkosten nach Tenorziffer 5.a) sind die Summe der auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten der für den Betrieb des Teilnetzes betriebsnotwendigen Anlagegüter ermittelten kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 StromNEV, der kalkulatorischen Verzinsung entsprechend § 7 StromNEV sowie der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach § 8 StromNEV. Bei der Berechnung der Kapitalkosten werden die betriebsnotwendigen Anlagegüter berücksichtigt, die dem Betrieb dieses Teilnetzes direkt zuordenbar und für diesen zwingend notwendig sind. Da dem jeweiligen Teilnetz keine eindeutige Kapital- und Finanzierungsstruktur zuzuordnen ist, bedarf es dabei einer eher pauschalierenden Betrachtung.

Die kalkulatorische Verzinsung bestimmt sich dabei als Produkt der kalkulatorischen Verzinsungsbasis mit dem standardisierten kalkulatorischen Eigenkapitalzins für Neuanlagen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 StromNEV, mit dem standardisierten kalkulatorischen Eigenkapitalzins für Altanlagen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 StromNEV und dem standardisierten Zinssatz für überschießendes Eigenkapital (EK-Anteil > 40 %) des Basisjahres der jeweiligen laufenden Regulierungsperiode.

Maßgeblich sind dabei die für die jeweils laufende Regulierungsperiode geltenden Eigenkapitalzinssätze. Der anzuwendende kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem Eigenkapitalzinssatz und kalkulatorischem Fremdkapitalzinssatz, wobei der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichtet ist.

Für den kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz sind die Zinssätze anzusetzen, die nach § 7 Abs. 7 StromNEV für die jeweilige Regulierungsperiode gelten.

Die kalkulatorische Verzinsungsbasis bestimmt sich auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Netzes und den sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Restwerten bewertet zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 7 Abs. 1 StromNEV.

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge und der Baukostenzuschüsse gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist das Produkt aus der mit 40 Prozent gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz heranzuziehen. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer werden die aktuelle Gewerbesteuermesszahl und der aktuelle Gewerbesteuerhebesatz herangezogen.

### **7.1.2 Sonstige direkt zuordenbare Kosten und Erlöse bzw. Erträge**

Berücksichtigungsfähig in der periodenübergreifenden Saldierung sind darüber hinaus sonstige direkt zuordenbare Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf das Teilnetz betreffende Verträge zurückgehen.

Die Beigeladene betreibt deutschlandweit eine Vielzahl physikalisch nicht verbundener Teilnetze, so dass Leistungen [REDACTED] fremdvergeben werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

[REDACTED]

Eine Fremdvergabe [REDACTED] erfolgt aufgrund der deutschlandweiten Verteilung der Teilnetze der Beigeladenen. [REDACTED]

[REDACTED] Ferner werden die beschriebenen Leistungen im Rahmen von Ausschreibungsverfahren vergeben.

Als zu berücksichtigende Betriebskosten sind darüber hinaus [REDACTED]

[REDACTED] Die insoweit entstehenden Kosten gehen [REDACTED] auf konkrete Vereinbarungen zurück, die ausschließlich den Betrieb der Versorgungsanlagen des Teilnetzes betreffen.

Zu berücksichtigende Kosten und Erlöse können sich ferner aus vergleichbaren Fallgestaltungen ergeben, in denen die jeweilige Position zwar nicht auf einer konkret für das jeweilige Teilnetz abgeschlossenen Vereinbarung beruht, die Kosten bzw. Erlöse aber gleichwohl durch einen individuellen Aspekt des zu betrachtenden Teilnetzes verursacht werden. [REDACTED]

## **7.2 Mitteilungspflichten**

Kosten und Erlöse bzw. Erträge sowie die aus Netzentgelten erzielte Erlöse sind der Beschlusskammer elektronisch zu übermitteln. Die Antragstellerin ist verpflichtet jährlich jeweils zum 30.06. die Daten zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung kann das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur (abrufbar auf der Internetseite: <http://www.bundesnetzagentur.de/energiedatenportal>) genutzt werden. Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

## **7.3 Durchführung der Saldierung**

Liegen die Erlöse über den Kosten, ist gemäß § 11 Satz 2 StromNEV der Differenzbetrag zuzüglich der Verzinsung kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Liegen die Erlöse unter den Kosten, kann gemäß § 11 Satz 3 StromNEV der Differenzbetrag

zuzüglich der Verzinsung kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Der Differenzbetrag wird unter Berücksichtigung einer Verzinsung gemäß § 11 Satz 4 StromNEV annuitätisch über drei Jahre abgerechnet.

#### **7.4 Verpflichtung der Beigeladenen zur Berücksichtigung der Salden in der Verprobung**

Die Antragstellerin und die Beigeladene haben am 17.12.2021 eine Vereinbarung zur Übernahme von Salden aus einer periodenübergreifenden Saldierung in der Verprobung der Netzentgelte geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Antragstellerin, die Ergebnisse der periodenübergreifenden Saldierung aufgrund der hier vorliegenden Genehmigung unmittelbar nach Feststellung der Beigeladenen zu übermitteln. Die Beigeladene verpflichtet sich, diese Salden bei der Verprobung ihrer Netzentgelte in Ansatz zu bringen. Die periodenübergreifende Saldierung dient als Ausgleichsmechanismus bei Prognoseunsicherheiten. Indem die Salden in die Verprobung der Beigeladenen einfließen, werden sie zugleich in den auf Grundlage dieser Genehmigung auch für die Antragstellerin geltenden Netzentgelten berücksichtigt. Aufgrund der festgestellten vergleichbaren Netzstruktur und vergleichbaren Kostenpositionen der einzelnen Teilnetze ist von einer vergleichbaren Kostenminderung bzw. Kostenerhöhung in den Teilnetzen auszugehen.

#### **8. Kosten (Tenorziffer 6)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



Bourwieg

Beisitzerin



Dr. Heimann

Beisitzer



Wetzel